

Merkblatt Massnahmen Befallsherd

Aufgeführte Massnahmen gelten im Befallsherd

Die Karte mit dem abgegrenzten Gebiet ist im kantonalen Geoportal in der Webkarte Landwirtschaft Thema Pflanzenschutz > Japankäfer aufrufbar:

<https://map.geo.lu.ch/landwirtschaft/pflanzenschutz>



#	Massnahme	Zeitraum
1	Einschränkungen im Umgang mit pflanzlichem Kompostmaterial	ganzjährig
2	Einschränkungen beim Umgang mit Pflanzenmaterial aus der Grünpflege	1. Juni bis 30. September
3	Verbringung von frisch geschnittenem Pflanzenmaterial von Weisen und Weiden (Grünfutter) (Landwirtschaft)	1. Juni bis 30. September
4	Einschränkungen im Umgang mit Fahrzeugen und Geräten, die zur Bodenbearbeitung genutzt werden	ganzjährig
5	Einschränkungen im Umgang mit dem Oberboden (30 cm)	ganzjährig
6	Einschränkungen im Umgang mit vorkultivierten Rasenrollen	ganzjährig
7	Einschränkungen im Umgang mit Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Substrat	ganzjährig
8	Bewässerungsverbot von Grünflächen	1. Juni bis 30. September

Alle Informationen zum Japankäfer im Kanton Luzern auf <https://lawa.lu.ch/>



1. Umgang mit pflanzlichem Kompostmaterial im Befallsherd

Pflanzliches Kompostmaterial aus dem Befallsherd darf nur innerhalb des Befallsherdes verwendet werden.



Diese Massnahme soll die Verbreitung von Larven oder Eiern des Japankäfers unterbinden, welche sich in Kompostmieten befinden können.



Diese Massnahme gilt das ganze Jahr



Ausnahme

Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen unterliegt keinen Auflagen.

2./3. Umgang mit Pflanzenmaterial aus der Grünpflege und frisch geschnittenem Pflanzenmaterial von Wiesen und Weiden (Grünfutter) aus dem Befallsherd

Das Herausführen von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege und frisch geschnittenem Pflanzenmaterial von Wiesen und Weiden (Grünfutter) aus dem Befallsherd hinaus verboten.



Diese Massnahme soll die Verbreitung des Japankäfers unterbinden, welche sich in dem Pflanzenmaterial befinden können.



Diese Massnahme gilt vom 1. Juni – 30. September



Ausnahmen und Detaillierte Umsetzung

Beachten Sie die eigens erstellten Merkblätter zum Umgang mit Pflanzmaterial aus der Grünpflege und frisch geschnittenem Pflanzenmaterial von Wiesen und Weiden (Grünfutter).

- Merkblatt «Umgang mit Pflanzmaterial aus der Grünpflege»
- Merkblatt «Umgang mit geschnittenem Pflanzenmaterial von Wiesen und Weiden» (Merkblatt Landwirtschaft)

4. Umgang mit Fahrzeugen und Geräten, die im Befallsherd zur Bodenbearbeitung genutzt werden

Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde im Befallsherd eingesetzt werden, müssen vor dem Verlassen des Befallsherdes gereinigt werden. Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.



Diese Massnahme soll die Verbreitung von Larven oder Eiern des Japankäfers unterbinden, welche sich im Oberboden befinden. Eier und Larven sind sehr klein und können somit auch mit wenig Erde weiterverschleppt werden.



Die Reinigung (kein Waschen erforderlich) erfolgt nach gängiger Praxis. Es soll so viel wie möglich der an den Fahrzeugen und Geräten klebenden Erde entfernt werden. Räder sind ebenfalls zu reinigen.



Verbleiben die Fahrzeuge und Geräte nach dem Einsatz innerhalb des Befallsherdes gilt die Reinigungspflicht nicht.



Diese Massnahme gilt das ganze Jahr

5. Umgang mit dem Oberboden (30 cm) im Befallsherd

Das Herausführen der obersten Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm aus dem Befallsherd hinaus ist verboten.

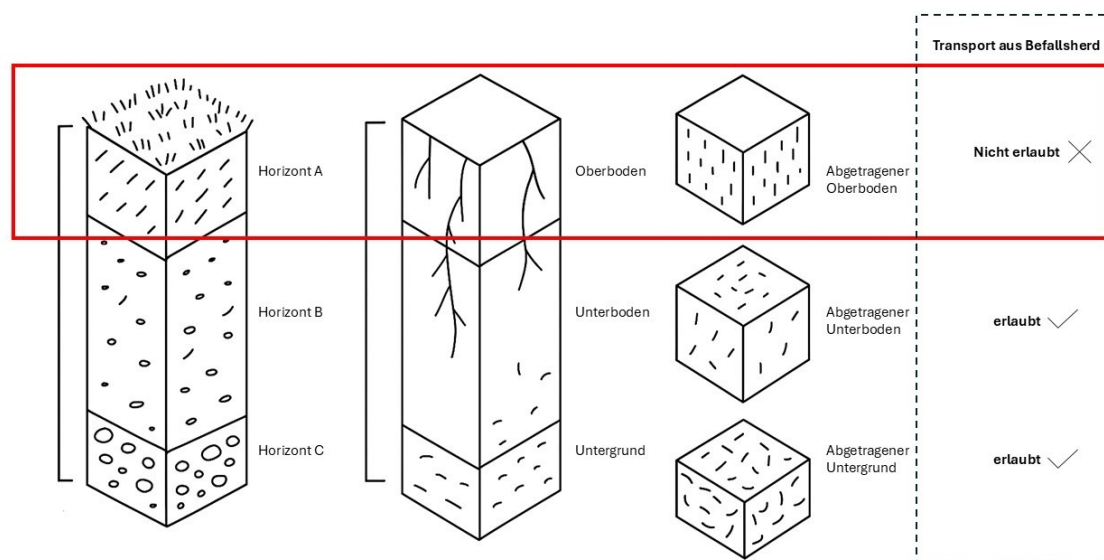


Abbildung 1: Visualisierung des Geltungsbereichs der Massnahme «Verbringungsverbot Oberboden» - betrifft Oberboden bis zu einer Tiefe von 30 cm.



Diese Massnahme soll die Verbreitung von Larven oder Eiern des Japankäfers unterbinden, welche sich im Oberboden befinden.

Weitere Informationen/Kontakt

Homepage law.lu.ch

Pflanzenschutzdienst Luzern pflanzenschutz.bbzn@sluz.ch



Der Oberboden (30 cm) wird im Idealfall im Befallsherd deponiert und wieder im Befallsherd eingebaut.



Diese Massnahme gilt das ganze Jahr

6. Umgang mit vorkultivierten Rasenrollen aus dem Befallsherd

Das Herausführen von vorkultivierten Rasenrollen aus dem Befallsherd hinaus ist verboten. Werden vorkultivierten Rasenrollen innerhalb des Befallsherds bewegt, müssen diese mit einer Etikette gekennzeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten: «Befallsherd - Japankäfer; Verbringung und Inverkehrbringungen sind nur innerhalb des Befallsherdes erlaubt».



Diese Massnahme soll die Verbreitung von Larven oder Eiern des Japankäfers unterbinden, welche sich im Oberboden befinden.



Diese Massnahme gilt das ganze Jahr

7. Umgang mit Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Substrat

Es ist verboten, Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Substrat (aus festen organischen Stoffen) aus dem Befallsherd hinauszuführen.



Diese Massnahme soll die Verbreitung von Larven oder Eiern des Japankäfers unterbinden, welche sich in Topflanzen befinden können.



Diese Massnahme gilt das ganze Jahr



Ausnahmen

Gewebekulturen. Der KPSD kann weitere Ausnahmen bewilligen.

8. Umgang mit dem Bewässerungsverbot im Befallsherd

Die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen ist im Befallsherd verboten.



Diese Massnahme soll die bevorzugten Eiablageorte des Japankäfers (feuchte Rasen- und Grünflächen) unattraktiv machen und so den Käfer in der Entwicklung stören.



Das Bewässern von Topfpflanzen, Gemüsegärten, Stauden und Bäumen ist weiterhin erlaubt.



Diese Massnahme gilt vom 1. Juni – 30. September



Ausnahmen

Der KPSD kann Ausnahmen bewilligen.